

zwar unter Verwertung der bisherigen Erfahrungen, die naturgemäß auch manche Aenderung notwendig machten, besonders hinsichtlich der schärferen Abgren-

zung der Rechte des Magistrats und der Stadtverordneten sowie der staatlichen Aufsichtsbehörde. Daher entstand nun (1831) die „revidierte Städteordnung“, die für die Städte der 1815 neu erworbenen bzw. neu organisierten Provinzen Sachsen, Westfalen und Pommern in Geltung treten sollte.

Es vergingen noch einige Jahre, ehe alle vorbereitenden Maßnahmen für die Einführung abgeschlossen waren. Auch der westfälische Provinziallandtag hatte sich mit dem Gesetz zu befassen. Im Landtagsabschied vom 12. Januar 1835 war es soweit, daß der König den Städten der Provinz die revidierte Städteordnung von 1831 verlieh. Seitdem begann auch der städtische Gemeinderat in Unna sich mit der Neuordnung zu befassen. Schließlich wurden die Wählerlisten aufgestellt, und im März 1837 wurden die neuen Stadtverordneten gewählt. Am 28. November 1837 erfolgte unter der Leitung des königlichen Commissarius, des Landrats Frhn. v. Bodelschwingh, die feierliche Einsetzung des neuen Magistrats und der zwölf Stadtverordneten in der Stadt Unna.

Mit dieser Neuordnung wurde nun auch die Trennung der ländlichen Gemeinden von der Stadt und die Einrichtung einer Selbstverwaltung für die ersteren notwendig. Zunächst traten diese Landgemeinden der bisherigen Bürgermeisterei Unna unter die Verwaltung des Bürgermeisters Friedrich Wulff in Kamen, der früher in Balke und Brilon gewirkt hatte. Diese Aenderung wurde im Arnberger Amtsblatt (1837) bekannt gegeben mit den Worten: „In der Stadt Unna ist der mit Einführung der Städteordnung dajelbst gewählte Magistrat ins Amt eingesetzt. Zur Verwaltung des ländlichen Bezirks Unna ist der Bürgermeister Wulff berufen worden. Arnberg, den 6. Dezember 1837.“

In Kamen hatten ebenfalls die Landorte des Bezirks (dieselben wie in der früheren Mairie Kamen) der Verwaltung des städtischen Bürgermeisters unterstanden. Als nun der Bürgermeister Bernhard Weber in Kamen am 27. Februar 1838 starb, wurde die Verwaltung von Stadt und Landbezirk Kamen ebenfalls an Bürgermeister Wulff übertragen. Die Bekanntmachung im Amtsblatt lautete: „Die Verwaltung des durch den Tod des Bürgermeisters Weber erbligten Bürgermeistersamts, Bezirk Kamen, ist dem Bürgermeister des ländlichen Bezirks Unna, Bürgermeister Wulff, mit-übertragen, der in Kamen seinen Wohnsitz nehmen soll.“ (April 1838). Diese Vereinigung dauerte aber nur solange, bis auch für die Stadt Kamen die revidierte Städteordnung von 1831 in Kraft trat (am 20. April 1843). Nun wurde die Frage der endgültigen Neuordnung für die beiden Landbezirke spruchreif. Die Stadt Kamen erwählte sich in Diedrich Hoppe einen neuen Bürgermeister, und für die beiden Landbezirke, die Friedrich Wulff verwaltete, war nun die beste Lösung der Zusammenschluß zu einem einzigen Amt Unna-Kamen.

II

Der Weg zum Zusammenschluß der beiden Landbezirke Unna und Kamen zu einem Amt wurde im Jahre 1844 beschritten. Am 15. Februar 1844 forderte der Landrat des Kreises Hamm, Frhr. Karl v. Bodelschwingh, den Amtmann (Bürgermeister) Wulff auf, die Amtsversammlungen der beiden ihm unterstehenden Landbezirke einzuberufen, um sie wegen der Neuordnung gutachtlich zu vernehmen. Amtmann Wulff lud demgemäß beide Versammlungen auf Freitag, 23. Februar, ein ins Solbad Königsborn, das damals ein beliebter Versammlungsort für die ganze Gegend war. Die Amtsverordneten von Kamen sollten sich um 9 $\frac{1}{2}$, die von Unna um 10 $\frac{1}{2}$ einfinden.

Die Grundlage für die Verhandlungen und damit für die Gründung und weitere Entwicklung des Amtes bildete die neue Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Oktober 1841, die daher kurz zu betrachten ist. Daß sie nicht schon gleich nach 1815 geschaffen werden konnte, lag daran, daß die neue Provinz Westfalen aus über 30 verschiedenen Territorien zusammengeschweißt werden mußte, von denen jedes, zumal die früher nicht schon preussisch gewesen, auf seine alten Sondereinrichtungen pochte. Die Regierung mußte diese Verschiedenheiten zunächst feststellen und dann ausgleichen. Sie konnte daher erst im Jahre 1833 dem Westfälischen Landtag den Entwurf einer Ordnung für die ländlichen Gemeinden zur Begutachtung vorlegen. Der Landtag brachte mancherlei Bedenken vor. Er wollte zunächst die politischen Rechte in den Gemeinden auf diejenigen selbständigen Einwohner beschränken, die „durch einen angemessenen Grundbesitz an die Gemeinde gebunden sind“ (die sog. „Meißeerbten“). Ferner glaubte man, daß der Entwurf durch die Einrichtungen von selbständigen Gemeindeverwaltungen und darüber stehenden Amtsverwaltungen die „Schreibereien und Kosten der Verwal-

tung“ allzusehr vermehre. Dabei wünschte eine Minorität des Landtages selbständige Gemeindevorsteher unmittelbar unter dem Landrat, eine Majorität jedoch die Bildung von „Samtgemeinden“ (Aemtern, Bürgermeistereien).

Die Regierung ließ daher den Entwurf umarbeiten. Sie wählte hinsichtlich des Aufbaues einen Mittelweg. Die unterste Verwaltungseinheit sollte die Orts-gemeinde bilden (also nicht die „Samtgemeinde“), in der die Teilnahme an den Wahlen und an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (das „Gemeinderecht“) an einen Grundsteuer-Mindestbetrag gebunden war. Der Gemeindevorsteher sollte vom Landrat aus den „Meißeerbten“ nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Amtmanns ernannt werden.

Als mehreren Gemeinden nebst den nicht im Gemeindeverband stehenden Rittergütern sollte ein Verwaltungsbezirk (Amt) unter einem Amtmann gebildet werden. Von dieser Einrichtung wollte die Regierung also nicht abgehen. Sie erklärte in der Begründung des neuen Gesetzes: „Nach Erwägung aller Verhältnisse hat die Bildung von Aemtern unter einem geschäftskundigen Vorsteher (Amtmann) als eine unentbehrliche Institution anerkannt werden müssen.“ Die Amtsverfassung sei in Westfalen keine neue Schöpfung, sie habe schon früherhin bestanden. „Die Amts-Beörden hatten die Polizei und die übrigen administrativen Geschäfte zu verwalten; ihnen stand auf die kommunal-Angelegenheiten eine leitende Einwirkung zu.“

Dabei sollte jedoch auch die Orts-gemeinde in ihren eigenen kommunalen Angelegenheiten selbständig bleiben. Der Kommunalverband sollte nur da in Erscheinung treten, wo das gemeinsame Interesse für alle Gemeinden des Amtes klar hervortrat. Die Polizeiverwaltung und die Finanzen sollten jedoch der unmittelbaren Leitung des Amtmanns unterstehen. Im übrigen sollte er die Stellung einer leitenden und aufsichtführenden Behörde haben.

Ein Wahlrecht war damals für die Bestellung der Amtmänner nicht vorgesehen, wie sie ja auch früher überall landesherrliche Beamte gewesen waren. Sie sollten nach Anhören der gutachtlichen Vorschläge des Landrats von der Regierung ernannt werden. Als Vertreter des Amtes in Amtskommunalangelegenheiten sollte eine Amtsversammlung gebildet werden, und zwar aus den Besitzern der landtagsfähigen Rittergüter, den Gemeindevorstehern und aus gewählten Abgeordneten, wovon jede Gemeinde einen, größere Gemeinden mehrere zu entsenden hatten.

Dies waren also die leitenden Ideen des neuen Entwurfs, der am 31. Oktober 1841 als „Land-gemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen“ Gesetz wurde. Für den Anschluß an die bisherigen Verhältnisse war der § 14 maßgebend, an den auch in den Verhandlungen im Solbad Königsborn am 23. Februar 1844 angeknüpft wurde. In ihm hieß es: „Die jetzigen Bürgermeistereien, Kantons und Verwaltungsbezirke sollen als Amts-Bezirke beibehalten werden; es bleibt jedoch vorbehalten, soweit die gegenwärtigen Bezirke nicht zweckmäßig befunden werden, die erforderlichen Abänderungen zu treffen. Diese können nur mit Genehmigung des Ministers des Innern . . . erfolgen; die beteiligten Amts-Versammlungen und Kreisstände müssen darüber zuvor mit ihrer Erklärung gehört werden.“

Wer war nun bei den Verhandlungen in Königsborn zugegen? Betrachten wir zunächst den Bezirk Unna. Von den 3 Rittergütern war Obermassen (v. Frydag) nicht vertreten, das Haus Heide vertrat der als Landrat anwesende Frhr. Karl v. Bodelschwingh für seine Mutter, für das Gut Westhemmerde war der Pächter (Rentmeister) Maas anwesend. Die Gemeinden wurden durch die Vorsteher und gewählte Amtsverordnete vertreten. Die Namen (die Vorsteher an erster Stelle) mögen hier folgen: Hemmerde: Schulze-Steinen, Kufe, Herlemann; Siddinghausen: Steinhoff, Goefe; Westhemmerde: Krümmer, Stemann; Stodum: Strider (als Stellvertreter für Meiningshaus), Runge; Künern: Pundmann, Dreuscher; Mühlhausen: Däina,

Studenhoff; Uelzen: Schulze-Göing, Schluckebier; Obermassen: Wisselmann, Vennemann; Niedermassen: Lenzmann, Schnepfer; Afferde: Achterschulte, Haarman. Vom Bezirk Kamen vertrat die Rittergüter Heeren und Berwe Kammerherr v. Blettenberg-Heeren, das Haus Belmede der Landrat, in diesem Fall für seinen Bruder, den Minister Ernst v. Bodelschwingh. Die Vertreter der Gemeinden waren folgende: Oberaden: Welsmann, Othaus; Metfler: Schaedermann, Werth; Weddinghofen: Ostendorf, Spielhoff; Westid: Schulze-Westid, Schnier; Wasserfurl: Gohmann, Ostermann; Südkamen: Schulze-Galle, Schulze-Frieling; Heeren: Volstermann, Schulze-Baufingrott; Berwe: Köhling, Heimann; Niederaden: Neuhoff, Wientke.

Die Verhandlungen spielten sich in beiden Versammlungen ungefähr in derselben Weise ab. Zuerst bezeichnete der Landrat vor den Vertretern des Bezirks Kamen als Hauptzweck der Versammlung eine Beratung über Beibehaltung oder Abänderung des Amtsbezirks